



**Der Vorstand**  
Geschäftsordnung des Vorstands  
*Bereich Kasse*

**Beschluss der Vorstandssitzung am 13.01.2010 zu Pkt. 6a):**

Im Sinne desjenigen Teils der Antragsbegründung, die Uli Exner in der MV im Mai 2009 mündlich darlegte, (Beitragsgerechtigkeit unter den Mitgliedern),

**erlässt der Vorstand auf der oben erwähnten Vorstandssitzung,**

zur Herbeiführung der Beitragsgerechtigkeit **einstimmig** folgende

**Beitragsordnung**

(Finanz- und Haushaltsordnung für den Bereich Vorstand und Kasse).

Präambel

Diese Beitragsordnung stellt verbindliche Regeln für den Vorstandsbereich – Bereich Kasse – Unterpunkt Beitragseinziehung – fest. Die Beitragsordnung ist als Geschäftsordnung des Vorstandes eine dem Vereinsorgan obliegende Verfahrensordnung, die – da die Satzung zum Erlass von Geschäftsordnungen keine Regelung trifft – von dem jeweiligen Vereinsorgan (hier dem Vorstand) zu erlassen ist.<sup>1</sup>

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 13. Januar 2010 mit der dafür notwendigen Mehrheit der Stimmen (mindestens 4 von 7) erlassen. Sie kann mit eben dieser einfachen Mehrheit des Vorstandes ihre Änderung erfahren.

Eine Änderung der Beiträge bleibt laut Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

---

<sup>1</sup> Stöber, Vereinsrecht, 2004, Rdn 660, 662



**Der Vorstand**  
Geschäftsordnung des Vorstands  
*Bereich Kasse*

**§ 1 BeitragsO**

(1) Die Beiträge sind derzeit gestaffelt in folgender Höhe zu entrichten:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Erwachsene mit ausreichendem Einkommen oberhalb der Grenze, die durch den GE-Pass vorgegeben ist.                               | 4,50 € |
| 2. Schüler, Azubis, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, sowie Berufstätige, innerhalb der Einkommensgrenze des GE-Passes | 2,50 € |

(2) Ein ermäßigter Beitrag ist durch Vorlage des (kostenlosen) GE-Passes zu beantragen, der jeweils für das laufende Kalenderjahr gültig ist. Die Gültigkeit des GE-Passes geht demnach jeweils am 31.12. eines Jahres verloren. Bei Änderung der finanziellen Verhältnisse hat das Vereinsmitglied als Beitragszahler dies dem Verein gegenüber anzuzeigen. Ist die Veränderung der neuen Einkommensverhältnisse bekannt, soll der Kassierer durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen des Geschäftsführers und des 1. oder 2. Vorsitzenden die Beitragsanpassung durch Aufnahme in die entsprechende Beitragsklasse vornehmen. Die Erklärung ist auch per e-mail ohne Unterschrift gültig, wenn die jeweilige Erklärung der beiden Erklärenden unabhängig voneinander beim Kassierer eingeht.

(3) Durch Vorlage eines aktuellen GE-Passes kann der ermäßigte Beitrag ab dem folgenden Monat der Antragstellung beantragt werden. Liegt bereits eine ermäßigte Beitragszahlung vor, ist der GE-Pass spätestens zum 15.02. des laufenden Kalenderjahres in Kopie einzureichen. Für das Jahr 2010 ist der 15.06.2010 die entsprechende Frist. Liegt der GE-Pass in Kopie bis dahin nicht vor, ist der volle Beitrag nach der Beitragsklasse 1 für das gesamte erste Halbjahr fällig. Auf die Regeln zum GE-Pass laut Drucksache Nr. 09-14/287 (s. Anlage) wird verwiesen.

(4) Eine Kopie des GE-Passes kann dem Geschäftsführer, bzw. dem 1. oder 2. Vorsitzenden ausgehändigt werden. Zur Fristwahrung kommt es auf das Datum der Entgegennahme an. Die Kopie ist dem Kassierer umgehend einzureichen.

**§ 2 BeitragsO**

Die Bezahlung erfolgt in dem von der Satzung vorgeschriebenen Modus durch Einzugsverfahren; ausnahmsweise durch Barzahlung oder Überweisung, wenn dafür hinreichend wichtige Gründe vorliegen. Über die Gründe entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung.

**§ 3 BeitragsO**

Diese Beitragsordnung tritt am 01. April 2010 in Kraft.